

**Bedingungen
für die Teilnahme an LOTTO 6aus49
durch das Anteilscheinverfahren
LottoXtra-Spezial**

1. Allgemeines

- 1.1 Die Toto-Lotto Niedersachsen GmbH (im folgenden LOTTO Niedersachsen genannt) bietet den Erwerb von Anteilen an, die jeweils aus vier Vollsystemen wie folgt bestehen:
 - 4 x Lotto-System 008 (je 28 Einzelreihen)
- 1.2 Durch den Erwerb eines Anteils erfolgt die Beteiligung des Spielteilnehmers an
 - 4 Systemen 008 zu je 1/28.,
- 1.3 An den Lotterien Spiel 77 und SUPER 6 nimmt der Spielteilnehmer parallel entsprechend der Anzahl der von ihm gewählten Anteile an einem System 008 teil.
- 1.4 Für die Teilnahme am Anteilscheinverfahren gelten die nachfolgenden Bedingungen.
- 1.5 Der Spielteilnehmer erkennt diese Bedingungen mit der Antragstellung auf Teilnahme am Anteilscheinverfahren in der Annahmestelle oder bei LOTTO Niedersachsen als verbindlich an.
- 1.6 Änderungen dieser Bedingungen werden dem Spielteilnehmer durch LOTTO Niedersachsen schriftlich mitgeteilt. Derartige Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Spielteilnehmer nicht binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilungen schriftlich widerspricht.

2. Teilnahme

- 2.1 Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.
- 2.2 Die Inhaber und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen. Personen, die von den Inhabern als Bedienpersonal gemeldet sind, gelten unabhängig vom konkreten Umfang ihrer Tätigkeit als in der Annahmestelle beschäftigt.
- 2.3 Das Angebot des Spielteilnehmers der Teilnahme am Anteilscheinverfahren ist ausschließlich mit den von der LOTTO Niedersachsen herausgegebenen Anteilschein-Teilnahmecoupons möglich.
- 2.4 Die Teilnahme am Anteilscheinverfahren ist nur mit der auf den Anteilschein-Teilnahmecoupons aufgeführten Anzahl von Anteilen möglich.

3. Teilnahmezeitraum

- 3.1 Der Teilnahmezeitraum beträgt jeweils einen Monat und beinhaltet somit 8 oder 9 Ziehungen.
- 3.2 Er verlängert sich ohne Kündigung jeweils um einen weiteren Monat.
- 3.3 Die Teilnahme am Anteilscheinverfahren ist nur zur jeweils ersten Mittwoch- bzw. Samstag-Ziehung eines Kalendermonats möglich, wenn der Anteilschein-Teilnahmecoupon bis spätestens zum 10. des Monats vor der ersten Spielteilnahme mit einer wirksam erteilten Einzugsermächtigung in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen eingegangen ist.
- 3.4 Ein Anspruch auf Teilnahme in einem bestimmten Teilnahmezeitraum besteht nicht.

4. Zahlung von Spieleinsatz und Gebühren

- 4.1 Die Teilnahme setzt eine wirksame Einzugsermächtigung und die rechtzeitige Zahlung von Spieleinsatz und Gebühren (Bearbeitungs- und Servicegebühr) durch Abbuchung voraus.

Rechtzeitig bezahlt sind Spieleinsatz und Gebühren, wenn diese spätestens drei Werktage vor Beginn der ersten Ziehung des jeweiligen Teilnahmezeitraumes dem Konto von LOTTO Niedersachsen gutgeschrieben sind.

Fehlt diese Voraussetzung, kommt die Spielteilnahme nicht zustande bzw. diese endet.

- 4.2 Der Spieleinsatz und die Gebühren werden im Voraus von LOTTO Niedersachsen im Lastschriftinzugsverfahren gemäß der vom Spielteilnehmer erteilten Einzugsermächtigung vom angegebenen Konto eingezogen. Der Einzug erfolgt entsprechend dem jeweiligen Teilnahmezeitraum für einen Monat.
- 4.3 Der Preis beträgt pro Ziehung 5,80 € je Anteil inklusive der anteiligen Spieleinsätze für die Lotterien Spiel 77 und SUPER 6. Darin enthalten sind eine Bearbeitungsgebühr von 0,01 € und eine Servicegebühr von 0,86 € für den für LOTTO Niedersachsen tätigen Dienstleister Nordwestdeutsche Lotteriegesellschaft mbH.

5. Spielvertrag

- 5.1 Der Spielvertrag wird zwischen LOTTO Niedersachsen und dem Spielteilnehmer abgeschlossen.
- 5.2 Die in den vier Vollsystemen eines Anteils gespielten Zahlen (Spieldaten) werden durch LOTTO Niedersachsen nach dem Zufallsprinzip ermittelt und dem Spielteilnehmer zugeordnet. Ebenfalls nach dem Zufallsprinzip wird für ein gespieltes System 008 eine siebenstellige Zahl ermittelt und zugeordnet, die für die Teilnahme an den Lotterien

Spiel 77 und SUPER 6 sowie für dessen Superzahl gilt. Diese Superzahl gilt auch für die übrigen drei Vollsysteme des Anteils.

5.3 Die Daten werden in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen auf einem durch digitale Signatur oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium gespeichert. Der Spielteilnehmer erhält hierüber ein Bestätigungsschreiben (Annahmeerklärung) mit allen weiteren für die Teilnahme am Anteilschein-Verfahren erforderlichen Angaben.

5.4 Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem durch digitale Signatur oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrags maßgebend.

6. Änderungen der Anzahl von Anteilen, der Spieldaten sowie von Anschrift und Konto

6.1 Die Anzahl der gewählten Anteile kann auf den Ablauf eines Teilnahmezeitraumes geändert werden. Einen entsprechenden Änderungswunsch muss der Spielteilnehmer bis spätestens zum 10. des laufenden Teilnahmezeitraumes schriftlich erklärt haben.

6.2 Die dem Spielteilnehmer zugeordneten Spieldaten (Tipps) können von LOTTO Niedersachsen ohne dessen Zustimmung geändert werden. Sie werden für jeden Teilnahmezeitraum durch LOTTO Niedersachsen neu festgelegt und dem Spielteilnehmer rechtzeitig mitgeteilt.

6.3 Jede Änderung des Namens, der Anschrift, der Bankverbindung oder der Kontonummer ist der Zentrale von LOTTO Niedersachsen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7. Gewinnauszahlung

7.1 Spielteilnehmer, die einen Gewinn von mehr als 10.000,00 € je Ziehung erzielt haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung.

7.2 Bei Sonderauslosungen erzielte Sachgewinne werden mit 90 % ihres Einkaufspreises als Geldgewinne anteilig ausgeschüttet.

7.3 Die Auszahlung von Geldgewinnen erfolgt mit befreiender Wirkung durch Überweisung auf das vom Spielteilnehmer angegebene Konto. Sie wird unverzüglich nach Ende des jeweiligen Teilnahmezeitraumes vorgenommen. Geldgewinne unter 1,00 € verbleiben auf dem jeweiligen Kundenkonto des Spielteilnehmers bei LOTTO Niedersachsen. Bei Überschreiten dieses Betrages auf dem Kundenkonto erfolgt die Überweisung auf das vom Spielteilnehmer angegebene Konto. Liegt der Bestand des Kundenkontos bei Beendigung der Spielteilnahme unter 1,00 €, so wird der Betrag nicht an den Spielteilnehmer ausgezahlt, sondern den nicht abgeholten Gewinnen zugeführt.

8. Datenschutz

LOTTO Niedersachsen erhebt, verarbeitet und nutzt die vom Spielteilnehmer angegebenen personenbezogenen Daten. Hierbei beachtet LOTTO Niedersachsen die einschlägigen Bestimmungen zum Schutz der personenbezogenen Daten des Spielteilnehmers, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

9. Schlussbestimmungen

9.1 Die Teilnahme am Anteilscheinverfahren kann von beiden Seiten auf den Ablauf eines Teilnahmezeitraumes gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich der jeweiligen Gegenseite bis spätestens zum 10. des betreffenden Kalendermonats vorliegen.

Ohne Kündigung endet die Teilnahme am Anteilscheinverfahren gemäß Ziffer 4.1 Satz 3.

9.2 LOTTO Niedersachsen ist berechtigt, einen in ihrer Zentrale eingegangenen Anteilschein-Teilnahmecoupon bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit von der Teilnahme an den Ziehungen auszuschließen.

9.3 Darüber hinaus kann gegenüber dem Spielteilnehmer aus wichtigem Grund jederzeit der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Sicherheit des Spielgeschäftes nicht gewährleistet ist, die ordnungsgemäße Abwicklung nicht möglich ist, gegen einen Teilnahmeausschluss (Ziffer 2.2) verstoßen wurde oder die Abbuchung von Spieleinsatz und Gebühren im Lastschriftverfahren nicht gesichert ist.

9.4 Pfändungen oder Abtretungen von Gewinnansprüchen berechtigen LOTTO Niedersachsen zur ordentlichen und zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.

9.5 Sofern vorstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten ergänzend die Teilnahmebedingungen für LOTTO 6aus49 sowie der Lotterien Spiel 77 und SUPER 6, die in den Annahmestellen einzusehen sind bzw. auf Anforderungen zugesandt werden.

10. Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen gelten ab dem 23. September 2020.

Toto-Lotto Niedersachsen GmbH